



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



RUNDSCHREIBEN SYSTEMPARTNER

Bündler Erzeugung

Bonn, 12. Februar 2021

Revisionen 2021

Information zur Düngung



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Revision der Leitfäden Erzeugung und QS-GAP wurden Anpassungen hinsichtlich der zum 1. Mai 2020 in Kraft getretenen Änderungen der [Düngeverordnung](#) vorgenommen. Im Folgenden finden Sie wesentliche Neuerungen sowie praktische Hinweise zur Umsetzung.

Aufzeichnung der Düngemaßnahmen

- Neu ist, dass gemäß der aktuellen Düngeverordnung die **Dokumentation binnen zwei Tagen** nach der Ausbringung erfolgen muss.
- Ausnahme Fertigation: Bei fortlaufender Fertigation gilt der Fertigungsplan als ausreichend. Dieser ist nach Abschluss der Maßnahmen binnen zwei Tagen zu bestätigen.

Düngebedarfsermittlung

- Der Düngebedarf ist weiterhin für alle Kulturen vor dem Ausbringen von wesentlichen Mengen an Stickstoff oder Phosphat festzustellen. Neu ist, dass aus den einzelnen kultur- und schlagbezogenen Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphor die **Summe** gebildet werden muss, um den gesamtbetrieblichen Düngebedarf zu ermitteln.
- Diese Aufsummierung muss analog zur Gegenüberstellung von Düngebedarf und Nährstoffeinsatz zum 31. März des Folgejahres vorliegen und wird im Audit erstmals ab **31.03.2022** geprüft.

Bedarfsgerechte Düngung

- Die Düngung muss bedarfsgerecht gemäß Düngebedarfsermittlung erfolgen. Sofern nachträglich eingetretene Umstände einen höheren Düngebedarf erfordern, ist dies durch eine weitere Düngebedarfsermittlung inkl. Bodenprobe zu belegen. Neu ist, dass maximal 10 % des ursprünglich errechneten Düngebedarfs zusätzlich gedüngt werden dürfen.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



- Weiterhin müssen bei Freilandgemüseanbau nun die Stickstoffbedarfswerte entsprechend [Anlage 4](#), [Tabelle 4](#) der Düngeverordnung für die angebauten Kulturen im Betrieb vorliegen (vormals N_{\min} Sollwerttabellen).

Gegenüberstellung von Düngebedarf und Nährstoffeinsatz

- **Neue Anforderung**, bei der auf Betriebsebene geprüft wird, ob die nach Düngebedarfsermittlung maximal zulässigen Düngemengen für Stickstoff und Phosphor im Düngjahr eingehalten wurden.
- Als Vorlage kann [Anlage 5](#) der Düngeverordnung genutzt werden.
- Die Gegenüberstellung muss zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Sie wird im Audit erstmals ab **31.03.2022** geprüft.
- Der bislang erforderliche Nährstoffvergleich entfällt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf das [Online-Seminar „Neue Düngeverordnung richtig umsetzen“](#) hinweisen. Dieses wird am **08. März 2021** von der [QS-Akademie](#) angeboten. Die Teilnahme kann auch für den Nachweis der in der QS-Anforderung „Qualifikation“ geforderten Fortbildungsveranstaltungen auf Stufe Erzeugung genutzt werden. [Hier](#) gelangen sie zur Anmeldung.

Detaillierte Informationen zur Düngeverordnung finden Sie in der aktualisierten [BZL-Broschüre](#).

Wenn Sie Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Lea Bach

E-Mail: Lea.Bach@q-s.de

Tel. +49 (0) 228 35068-175

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Annette Förschler

i.A. Lea Bach

Zur Kenntnis: Auditoren und Zertifizierungsstellen Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln